



Leitfaden zur Auszeichnung „vorbildliche Vogelhaltung“ und Checklisten für die Tierschutzberatung

Allgemeines

Unsere Vögel werden in Volieren oder Gehegen gehalten. Sie werden sorgfältig gepflegt und betreut. Vögel gedeihen nur bei guter Haltung und täglicher Betreuung. Sie werden sorgfältig gepflegt und betreut. Das Tierwohl steht immer an erster Stelle.

Die Auszeichnung von Kleintiere Schweiz ist Anerkennung und Motivation für eine vorbildliche Haltung von Kleintieren. Die Grundlagen für die Durchführung der Auszeichnung bilden dieser Leitfaden und der Fragebogen zu folgenden Bereichen:

-  Grundkenntnisse
-  Unterbringung, Anlagen und Transportbehälter
-  Gesundheit und Hygiene
-  Fütterung
-  Fachliches Wissen über die gehaltenen Arten/Rassen
-  Allgemeiner Eindruck

Von Züchtern mit einer vorbildlichen Haltung darf weiter Folgendes erwartet werden:

-  Besonderes Engagement zum Wohl der Tiere
-  Bereitschaft, sich neues Wissen anzueignen
-  Pflege von Kameradschaft; Bereitschaft, andere zu unterstützen
-  Engagement in der Sektion, Klub und Verband

Die Auszeichnung kann folgende Vogelarten umfassen:

-  Kanarienvögel
-  Vögel der europäischen Fauna (Körner- und Weichfresser)
-  Exotische Körnerfresser, inkl. der bereits als domestiziert geltenden Arten, wie Zebrafinken, Japanische Mövchen
-  Exotische Weichfresser
-  Wachteln (Jap. Legewachteln siehe Geflügel), Hühnerartige und Wildtauben
-  Wellensittiche
-  Gross-Sittiche, Papageien und Loris

Damit eine Anlage ausgezeichnet werden kann, muss die Mehrzahl der Vögel mit geschlossenen offiziellen Ringen beringt sein. (z.B. CH-Einheitsring oder Ringe von weiteren Verbänden).



Bei der Antragstellung des Züchters/Halters soll gemeldet werden, um welche Vogelarten sich in der Anlage befinden, damit sich der/die Tierschutzberater/in vorbereiten kann.

Bei der Auszeichnung werden zwei Kategorien mit 2 oder 3 Stufen der Beurteilung unterschieden: „erfüllt / nicht erfüllt“ respektive „erfüllt / zu verbessern / nicht erfüllt“. Entscheidend für die Auszeichnung „Vorbildliche Vogelhaltung“ ist Punkt 2.2. Von den anderen Anforderungen dürfen maximal 1 Punkt mit „nicht erfüllt“ und 1 Punkt mit „zu verbessern“ eingestuft werden. Das gilt auch beim Wiederholen einer Auszeichnung. Verbesserungen sind immer anzustreben.

1. Grundkenntnisse

Wichtige Gesetze, Verordnungen und Informationen zur Tierhaltung

Der Antragsteller / Die Antragstellerin hat Grundkenntnisse über das Tierschutzgesetz, die Tierschutzverordnungen und die entsprechenden Fachinformationen des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (nachfolgend BLV). Werden geschützte Arten gehalten, müssen die weiteren gesetzlichen Bestimmungen bekannt sein und entsprechende Haltebewilligungen vorliegen.

Neu- und wiederholte Auszeichnungen müssen in allen Teilen mindestens den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

1.1 Artenschutz

Wenn durch das Jagdgesetz und CITES-Abkommen geschützte Vögel gehalten werden. Muss die Antragstellerin/der Antragsteller die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen kennen.

- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
- Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)
- Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES)
- Verordnung über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (VCITES)
- Verordnung des EDI über die Kontrolle des Verkehrs mit Tieren und Pflanzen (CITES-Kontrollverordnung)
- Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (mit Anhängen I-V)



Verordnung über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (VCITES)

Jeder Vogelhalter, der die Auszeichnung, vor allem für Papageien und Sittiche, beantragt, sollte wissen, worum es bei der VCITES geht.

Die VCITES basiert auf dem internationalen Übereinkommen über den Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES).

Diese Bestimmungen gelten in erster Linie für den internationalen Handel.

Innerhalb der Schweiz gibt es grundsätzlich keine Einschränkungen für die Haltung und Weitergabe der in den CITES-Listen aufgeführten Vögel.

CITES-Papiere werden nur beim Import oder ev. Export der Tiere verlangt.

Die weiteren Verpflichtungen der VCITES sind für eine Auszeichnung vorbildlicher Tierhaltung nicht erforderlich.

1.2 Haltungsbewilligungspflicht

Die Haltung von Vögeln der europäischen Fauna wird durch das Jagdgesetz (JSG) geregelt. Für die Haltung einheimischer geschützter Tiere ist eine kantonale Haltebewilligung erforderlich.

Liegt die kantonale Haltebewilligung vor?

Hat der Züchter die nötigen Kenntnisse für die Bestimmungen zur Haltung einheimischer oder europäischer Vogelarten – sofern solche gehalten werden?

1.3 Tierschutzgesetz

Der Antragsteller / Die Antragstellerin hat Grundkenntnisse über das Tierschutzgesetz, die Tierschutzverordnung und die entsprechenden Fachinformationen des BLV.

Neu- und wiederholte Auszeichnungen müssen in allen Teilen mindestens den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Vögel sind soziallebende Tiere, sie müssen mindestens zu Zweit oder in Gruppen der gleichen Art gehalten werden.

1.4 Meldepflichtige Krankheiten

Der Antragsteller/ Die Antragstellerin weiss Bescheid über meldepflichtige Krankheiten und Seuchen.

Tierseuchengesetz und Tierseuchenverordnung

Die Antragstellerein / der Antragsteller kennt in den Grundzügen die beiden Gesetzestexte die Vögel betreffend.

Namentlich bekannt sind Seuchen, welche die Vögel betreffen.

Hochansteckende Seuchen: Aviäre Influenza, Newcastle-Krankheit

Zu bekämpfende Seuchen: Chlamydiose (Ornithose, Psittacose, Papageienkrankheit).



Vor allem bei Importen muss sich der Vogelfalter bewusst sein, dass diese Krankheiten überwacht werden, dass eine Einfuhrbewilligung (ausser Kanarienvögel, Wellensittiche, Agapornis Roseicollis in der Wildfarbe sowie Nymphensittiche, alle in begrenzter Menge) notwendig ist und dass diese Krankheiten dann während einer Quarantäne überwacht werden müssen (nur bei Psittaciden).

1.5 Fachgerechtes Töten

Er / Sie kennt die relevante Fachinformation 16.7 des BLV zum fachgerechten Töten von Ziervögeln.

1.6 Statuten, Verein und Verband

Informationen zur Vogelhaltung und zu den Verbandsstrukturen entnehmen Sie der Webseite von Kleintiere Schweiz. Dort sind auch die Angaben über die Organisation der Verbände zu lesen.

2. Unterbringung

2.1 Grösse der Unterkünfte (Gesetz)

Die Grössen der Volieren und Gehegen müssen den Anforderungen entsprechen.
(Grundfläche / Volumen)

Genauere Informationen zu den Grössenangaben sind bei den separaten, spezifischen Anforderungen für die entsprechenden Vogelarten zu finden.

2.2 Die Grössen der Unterkünfte (Auszeichnung)

Die Volieren, Gehege entsprechen den Anforderungen der Auszeichnung für vorbildliche Vogelhaltung.

Für die artspezifischen Anforderungen siehe Ausführungen bei den entsprechenden Vogelarten.

2.3 Ausstattung der Volieren und Gehegen

Die Ausstattung Volieren und Gehegen darf keine Gefahr für Verletzungen bieten. Die Einrichtung muss gut und gründlich zu reinigen sein. Gehege und Volieren müssen mindestens drei federnde Sitzgelegenheiten aufweisen. Als Sitzstangen sollten Naturzweige und/oder Holzstangen mit unterschiedlichem Durchmesser verwendet werden. Vögel sollen frei, ungehindert fliegen können um dies zu erreichen, muss ein Drittel des Volumens muss frei von Strukturen sein.

Die Futter- und Trinkgefässe dürfen nicht unter den Sitzstangen angebracht sein, um Verschmutzungen zu verhindern.

Bodenbelag der Art entsprechend – Infos bei den einzelnen Vogelarten.



Für weitere, artspezifische Anforderungen siehe Ausführungen bei den entsprechenden Vogelarten.

2.4 Luft

Genügend Frischluft und Luftzirkulation sowie kein schädlicher Durchzug und kein Wärmestau im Aufenthaltsbereich der Tiere. In geschlossenen Räumen ist eine zweckmässige Lüftung anzubringen.

2.5 Licht

Die Vögel müssen bei natürlichem Licht gehalten werden (mindestens 15 Lux). Die Lichtphase darf nicht künstlich über 16 Stunden pro Tag ausgedehnt werden. Bei Kunstlicht ist darauf zu achten, dass die Lampen nicht flimmern.

2.6 Nistgelegenheiten

Den Vögeln wird eine der Art entsprechende Nistgelegenheit und/oder Nistmaterial angeboten.

Siehe die separaten, spezifischen Anforderungen für die entsprechende Vogelart.

2.7 Reserve-Gehege

Es sollen Möglichkeiten bestehen, einige Vögel vorübergehend abzutrennen (Zucht, Quarantäne, Unverträglichkeit etc.)

2.8 Schutzhaus

Bei Aussenhaltung benötigen die meisten Vögel ein genügend grosses Schutzhaus (Angaben zu Grösse siehe bei den einzelnen Arten).

Für Vögel aus tropischen Klimaregionen darf die Temperatur des Schutzraumes auch im Winter nicht unter 10 Grad sinken. Es darf keine Zugluft entstehen.

Genauere Infos siehe bei den entsprechenden Arten.

2.9 Transportboxen

Es stehen geeignete Transportbehältnisse zur Verfügung

3. Gesundheit und Hygiene

3.1 Gesundheitszustand

Die Tiere zeigen ein normales Verhalten. Sie machen einen gesunden und vitalen Eindruck. Kranke Tiere werden behandelt.

3.2 Sauberkeit

Die gesamte Anlage hat sich sauber zu präsentieren.



3.3 Futter- und Trinkgefässe

Futtermgeschirre und Trinkgefässe sind sauber zu halten. Sie sind an geeigneten Standorten platziert.

3.4 Kontrolle der Anlage auf Ektoparasiten

Die Anlage soll frei sein von Ektoparasiten. Auch sollen keine Schädlinge wie Mäuse, Ratten etc. vorzufinden sein.

4. Fütterung

4.1 Futter

Die Tiere erhalten eine der Art entsprechende Futtermischung und Ergänzungsfutter. Das angebotene Futter soll alle notwendigen Nährstoffe (Proteine, Fette, Kohlenhydrate, Vitamine, Spurenelemente) enthalten. Genauere Infos siehe bei den einzelnen Vogelarten.

4.2 Wasser

Sauberer Trinkwasser muss jederzeit zur Verfügung stehen.

4.3 Kalk / Grit / Sand

Einzelnen Vogelarten muss Kalk/Grit/Sand angeboten werden (siehe Ausführungen zu den Vogelarten). Sofern diese für die entsprechende Art vorgesehen ist.

4.4 Aufbewahrung

Das Futter ist trocken und vor Schädlingen/Verderb geschützt aufzubewahren.

5. Fachliches Wissen über die gehaltenen Arten/Rassen

5.1 Fachwissen

Der Vogelhalter/Die Vogelhalterin weiss Bescheid über die Haltung und Ernährung der Vogelarten, die er/sie betreut. Er/Sie hat Grundkenntnisse zur erfolgreichen Vogelzucht.

5.2 Weiterbildung

Besuche von Kursen (Lehrkurse, Sachkundekurse, Referate und Veranstaltungen zur Haltung, Fütterung und allgemein zum Thema Vögel), Teilnahme an Aktivitäten der Sektion, des Klubs oder Verbandes und Studium von Fachliteratur. Es sind innerhalb der letzten fünf Jahre 2 Kurse/Vorträge besucht worden. Die Teilnahmebestätigungen können vorgewiesen werden.

5.3 Belastungskategorien

Der Antragsteller / Die Antragstellerin weiss Bescheid, in welcher Belastungskategorie seine Tiere eingeteilt sind. Er hat Kenntnisse über die entsprechenden Merkblätter und



weiss diese entsprechend einzusetzen. Die Verordnung Tierschutz beim Züchten muss eingehalten werden.

6. Allgemeiner Eindruck

6.1 Geeigneter Standort

Die Tiere sind an einem geeigneten Standort untergebracht. Auf die Witterungsverhältnisse (Sonne, Regen, Schnee) wird soweit möglich Rücksicht genommen. Es stehen Einrichtungen (Sonnenschirm, Abdeckung, etc.) bereit, um den Tieren geeignetes Klima zu bieten.

6.2 Gesamteindruck

Die Tiere zeigen ein gesundes, normales Verhalten. Der allgemeine Eindruck lässt Vitalität, Neugier und ein vogelspezifisches Verhalten erkennen.

Die Anlage wirkt freundlich, gepflegt und funktional. Sie vermittelt einen positiven Gesamteindruck für Tier und Mensch.

Bei Abwesenheit ist die Versorgung der Tiere gewährleistet.

Gesetzliche Vorschriften (siehe Website BLV und EDI):

- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
- Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)
- Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES)
- Verordnung über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (VCITES)
- Verordnung des EDI über die Kontrolle des Verkehrs mit Tieren und Pflanzen (CITES-Kontrollverordnung)
- Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (mit Anhängen I-V)
- Tierschutz Gesetz (TschG)
- Tierschutz Verordnung (TschV)
- Verordnung Tierschutz beim Züchten
- Verordnung Tierschutz beim Schlachten (VTSchS)
- Fachinformationen des BLV



Informationen zu den einzelnen Vogelarten

A) Weichfresser und Nektartrinkende

Allgemeines

Die Gruppe der Weichfresser und Nektartrinkenden umfasst eine grosse Anzahl an Vogelarten. Auf Grund dieser grossen Anzahl an systematischen Gruppen werden Richtlinien in Bezug auf die Körpergrösse erstellt. Die Weichfresser und Nektartrinkenden werden in zwei Gruppen (bis 15 cm und über 15 cm) eingeteilt. Jeder Halter von Weichfressern oder Nektartrinkenden ist verantwortlich dafür, dass er sich ausgiebig mit den Anforderungen und Ansprüchen der jeweiligen Arten auseinandersetzt und sie dementsprechend in seinen Volieren oder Gehegen hält.

Richtlinien zur Haltung

1) Klima und Lichtverhältnisse

Die Ansprüche an das Klima (Temperatur, Luftfeuchtigkeit) der Weichfresser und Nektartrinkenden orientieren sich an der jeweiligen geographischen Verbreitung der Arten. Der grösste Teil der hier aufgeführten Weichfresser und Nektartrinkenden stammen aus tropischen Klimaregionen und müssen demzufolge ganzjährig einen geschützten und klimatisierten Raum aufsuchen können. Die Temperatur dieses Schutzraumes darf für Vögel aus tropischen Regionen auf keinen Fall unter 10° C sinken. Diese Richtlinien gelten für die Volieren- wie auch für die Gehegehaltung.

Weichfresser und Nektartrinkende müssen in ihrer Unterkunft ausreichen Tageslicht oder Kunstlicht vorfinden. Die Beleuchtungsdauer pro Tag beträgt minimal 10 Stunden und maximal 15 Stunden.

2) Unterbringung

Gesamtlänge der Vögel	Mindestgrösse* für 2 Vögel Grundfläche / Volumen
bis 15 cm	0.48 m ² / 0.24 m ³
über 15 cm	0.60 m ² / 0.30 m ³

* Jede Dimension muss mindestens 0.40 m betragen.

+ 25 % Grundfläche für je 2 weitere Vögel.

Bei der Haltung in Aussenvolieren muss ein Schutzhaus mit mindestens 1 m² Grundfläche und 1.5 m Höhe vorhanden sein. Dieses Schutzhaus darf mit höchstens 8 Vögeln der kleinen Arten oder 4 Vögeln der grossen Arten besetzt sein.

3) Volieren- und Gehegeausstattung

Volieren müssen an einer Seite windundurchlässig sein.



In den Schutzräumen darf keine Zugluft entstehen.

Aussenvolieren müssen teilweise überdacht sein, damit ein Schutz gegen Sonneneinstrahlung und Niederschlag gewährleistet ist.

Der Bodenbelag darf nicht aus Sand bestehen. Der Boden muss mit saugfähigen Materialien (wie z.B. Hanfstroh, Buchenholzgranulat, etc.) bedeckt sein. Es muss gewährleistet sein, dass der Boden und alle anderen Volierenausstattungs-elemente regelmässig gereinigt werden.

Gehege (Boxen, Käfige, etc.) müssen auf mindestens einer Seite offen sein.

Es müssen regelmässig Bademöglichkeiten angeboten werden.

4) Ernährung

Das angebotene Futter soll alle notwendigen Nährstoffe (Proteine, Fette, Kohlenhydrate, Vitamine, Spurenelemente) enthalten.

5) Gemeinschaftshaltung

Es muss darauf geachtet werden, dass nur verträgliche Arten miteinander vergesellschaftet werden.

B) Exotische Kleinvögel

Diese Richtlinien gelten für folgende systematische Gruppen:

- 1) Prachtfinken (*Estrildidae*)
- 2) Edelfinken (*Fringillidae*), Gimpel (*Carduelidae*)
- 3) Kardinäle Kernknacker, Kronfinken und Kubafinken (*Thraupidae*)
- 4) Sperlinge (*Passeridae*)
- 5) Ammern (*Emberizidae*)
- 6) Lerchen (*Alaudidae*)
- 7) Weber (*Ploceidae*), Bartstrichweber (*Sporopidae*) und Kuckucksweber (*Animospizidae*)
- 8) Witwenvögel (*Viduae*)

Richtlinien zur Haltung

1) Klima und Lichtverhältnisse

Die Ansprüche an das Klima (Temperatur, Luftfeuchtigkeit) der Körnerfresser orientieren sich an der jeweiligen geographischen Verbreitung. Der grösste Teil der hier aufgeführten Körnerfresser stammt aus tropischen Klimaregionen und müssen demzufolge ganzjährig einen geschützten und klimatisierten Raum aufsuchen können. Die Temperatur dieses Schutzraumes darf für Körnerfresser aus tropischen Regionen auf keinen Fall unter 10° C sinken. Diese Richtlinien gelten für die Volieren- wie auch für die Gehegehaltung.



Die beschriebenen Körnerfresser müssen in ihrer Unterkunft ausreichend Tageslicht oder Kunstlicht vorfinden. Die Beleuchtungsdauer pro Tag beträgt minimal 10 Stunden und maximal 15 Stunden.

2) Volieren- und Gehegeausstattung

Volieren müssen an einer Seite windundurchlässig sein.

In den Schutzräumen darf keine Zugluft entstehen können.

Aussenvolieren müssen teilweise überdacht sein, damit ein Schutz gegen Sonneneinstrahlung und Niederschlag gewährleistet ist.

Gehege (Boxen, Käfige, etc.) müssen auf mindestens einer Seite offen sein.

Es müssen regelmässig Bademöglichkeiten angeboten werden.

3) Ernährung

Die Vögel müssen immer die Möglichkeit haben, Sand oder Grit aufzunehmen.

Das angebotene Futter soll alle notwendigen Nährstoffe (Proteine, Fette, Kohlenhydrate, Vitamine, Spurenelemente) enthalten. Die Körnerfresser müssen die Nahrung entspelzen können (d. h. Pelletfütterung ist nicht erlaubt).

4) Gemeinschaftshaltung

Es muss darauf geachtet werden, dass nur verträgliche Arten miteinander vergesellschaftet werden.

Spezielle Richtlinien

Prachtfinken (*Estrildidae*)

Prachtfinken können nur ganzjährig in Aussenvoliere gehalten werden, wenn sie stets ein klimatisiertes Schutzhaus aufsuchen können. Die Temperatur im Schutzhaus darf nie unter 15° C liegen.

Prachtfinken sind vorwiegend Körnerfresser. Wenige Arten, wie zum Beispiel die Schwärzlinge (*Nigrita*- und *Percnopsis*-Arten), ernähren sich hauptsächlich von Insekten und/oder Früchten und benötigen deshalb entsprechendes Futter. Für die Aufzucht von Jungen ist bei Bedarf tierisches Eiweiss anzubieten.

Gesamtlänge der Vögel	Mindestgrösse* für 4 Vögel Grundfläche / Volumen
bis 13 cm (z.B. Goldbrüstchen, Gouldamadine, Silberschnäbelchen, Diamantfink, etc.)	0.24 m ² / 0.12 m ³
über 13 cm (z.B. Rotkopfamadine, Karmesinatrild, Rotbrust-Samenknacker, etc.)	0.40 m ² / 0.20 m ³

* Jede Dimension muss mindestens 0.40 m betragen.



+ 25 % Grundfläche für je 2 weitere Vögel.

Bei der Haltung in Aussenvolieren muss ein Schutzhaus mit mindestens 1 m² Grundfläche und 1.5 m Höhe vorhanden sein.

Dieses Schutzhaus darf mit höchstens 20 Vögeln der kleineren Arten oder 15 Vögeln der grösseren Arten besetzt sein.

Edelfinken (*Fringillidae*), Gimpel (*Carduelidae*)

Viele Edelfinken und Gimpelartige sind wegen ihrem Territorialverhalten während der Brutzeit paarweise zu halten.

Arten aus gemässigten Breiten können im Freien überwintert werden, sofern ein Witterungsschutz aufgesucht werden kann. Tropische und subtropische Arten müssen vor Luftfeuchtigkeit und Wind geschützt bei mindestens 10°C überwintert werden.

Einige Arten benötigen zur Aufzucht der Jungen tierisches Eiweiss.

Gesamtlänge der Vögel	Mindestgrösse* für 2 Vögel Grundfläche / Volumen
bis 15 cm	0.32 m ² / 0.16 m ³
bis 20 cm	0.48 m ² / 0.24 m ³
Über 20 cm	0.56 m ² / 0.25 m ³

* Jede Dimension muss mindestens 0.40 m betragen.

+ 25 % Grundfläche für je 2 weitere Vögel.

Bei der Haltung in Aussenvolieren muss ein Schutzhaus mit mindestens 1 m² Grundfläche und 1.5 m Höhe vorhanden sein. Dieses Schutzhaus darf mit höchstens 20 Vögeln der kleinen Arten, 10 Vögeln der mittelgrossen Arten oder 4 Vögeln der grossen Arten besetzt sein.

Kardinäle, Kernknacker, Kronfinken und Kubafinken (*Thraupidae*)

Während der Brutzeit dürfen die aufgeführten Vögel dieser Gruppe wegen ihrem Territorialverhalten nur paarweise gehalten werden.

Die Haltung in Aussenvolieren ist während des ganzen Jahres möglich, sofern stets ein auf mindestens 10° C klimatisiertes Schutzhaus aufgesucht werden kann.

Der Rotkardinal (*Cardinalis cardinalis*) benötigt während dem Winter lediglich einen Witterungsschutz.

Zur Aufzucht der Jungen ist tierisches Eiweiss notwendig.



Gesamtlänge der Vögel	Mindestgrösse* für 2 Vögel Grundfläche / Volumen
bis 15 cm	0.32 m ² / 0.16 m ³
über 15 cm	0.48 m ² / 0.24 m ³

* Jede Dimension muss mindestens 0.40 m betragen.

+ 25 % Grundfläche für je 2 weitere Vögel.

Bei der Haltung in Aussenvolieren muss ein Schutzhaus mit mindestens 1 m² Grundfläche und 1.5 m Höhe vorhanden sein. Dieses Schutzhaus darf mit höchstens 10 Vögeln der kleinen Arten oder 4 Vögeln der grossen Arten besetzt sein.

Sperlinge (*Passeridae*)

Bei Arten aus gemässigten Breiten reicht ein Witterungsschutz für die Überwinterung. Tropische und subtropische Arten müssen stets ein Schutzhaus aufsuchen können, bei dem die Temperatur 10° C nicht unterschreitet.

Sperlinge sind paarweise oder im Schwarm zu halten.

Bei den Sperlingen ist die Volierenhaltung vorzuziehen.

Es muss jederzeit eine Staubbademöglichkeit (z.B. Sand) vorhanden sein.

Einige Arten benötigen zur Aufzucht der Jungen tierisches Eiweiss.

Gesamtlänge der Vögel	Mindestgrösse* für 2 Vögel Grundfläche / Volumen
bis 12 cm	0.32 m ² / 0.16 m ³
über 12 cm	0.48 m ² / 0.24 m ³

* Jede Dimension muss mindestens 0.40 m betragen.

+ 25 % Grundfläche für je 2 weitere Vögel.

Bei der Haltung in Aussenvolieren muss ein Schutzhaus mit mindestens 1 m² Grundfläche und 1.5 m Höhe vorhanden sein. Dieses Schutzhaus darf mit höchstens 12 Vögeln der kleinen Arten oder 6 Vögeln der grossen Arten besetzt sein.

Ammern (*Emberizidae*)

Arten aus gemässigten Breiten können in der Aussenvoliere überwintert werden, sofern ein Witterungsschutz aufgesucht werden kann. Sämtliche nordische Arten sind Teilzieher oder Zugvögel und benötigen zur Überwinterung ein frostfreies Schutzhaus.

Finkenammern benötigen zur Aufzucht der Jungen tierisches Eiweiss.



b) Unterbringung

Gesamtlänge der Vögel	Mindestgrösse* für 2 Vögel Grundfläche / Volumen
bis 15 cm	0.32 m ² / 0.16 m ³
bis 20 cm	0.48 m ² / 0.24 m ³
Über 20 cm	0.84 m ² / 0.50 m ³

* Jede Dimension muss mindestens 0.40 m betragen.

+ 25 % Grundfläche für je 2 weitere Vögel.

Bei der Haltung in Aussenvoliereen muss ein Schutzhaus mit mindestens 1 m² Grundfläche und 1.5 m Höhe vorhanden sein. Dieses Schutzhaus darf mit höchstens 10 Vögeln der kleinen Arten, 6 Vögeln der mittelgrossen Arten oder 4 Vögeln der grossen Arten besetzt sein.

Lerchen (*Alaudidae*)

Je nach geografischer Herkunft der Lerchen müssen unterschiedliche Ansprüche an das Klima bei der Haltung erfüllt sein. Europäische Lerchen müssen frostfrei überwintert werden, da sie Teilzieher sind. Die Haltung in Aussenvoliereen ist ganzjährig möglich, sofern jederzeit ein frostfreies Schutzhaus aufgesucht werden kann. Bei tropischen und subtropischen Arten darf die Temperatur 10° C nie unterschreiten.

Wegen dem ausgeprägten Territorialverhalten der Lerchen muss auf die Verträglichkeit geachtet werden.

Da Lerchen Bodenbewohner sind, muss die Unterkunft mit Steinen, Büschen, etc. ausgestattet sein, damit diese von den Lerchen als Sitzwarte genutzt werden können. Der Bodenbelag muss so gewählt werden, dass die Lerchen Schlafmulden errichten können.

Lerchen bevorzugen je nach Jahreszeit Sämereien oder Insekten. Diese Ansprüche erfordern das Füttern eines vielseitigen Gemischs aus Körner- und Insektenfutter. Besonders während der Aufzucht der Jungen ist tierisches Eiweiss zu reichen.

Gesamtlänge der Vögel	Mindestgrösse* für 2 Vögel Grundfläche / Volumen
bis 15 cm	0.40 m ² / 0.20 m ³
bis 20 cm	0.60 m ² / 0.30 m ³
Über 20 cm	0.84 m ² / 0.50 m ³

* Jede Dimension muss mindestens 0.40 m betragen.

+ 25 % Grundfläche für je 2 weitere Vögel.



Bei der Haltung in Aussenvoliere muss ein Schutzhaus mit mindestens 1 m² Grundfläche und 1.5 m Höhe vorhanden sein. Dieses Schutzhaus darf mit höchstens 6 Vögeln besetzt sein.

Weber (*Ploceidae*), Bartstrichweber (*Sporopidae*) und Kuckucksweber (*Animolspizidae*)

Webervögel sollen (mit Ausnahme der Arten mit ausgeprägtem Territorialverhalten) im Schwarm gehalten werden, der idealerweise aus mehr Weibchen als Männchen besteht. Die Haltung in Aussenvoliere ist ganzjährig möglich, sofern jederzeit ein auf mindestens 10° C klimatisiertes Schutzhaus aufgesucht werden kann.

Gesamtlänge der Vögel	Mindestgrösse* für 2 Vögel Grundfläche / Volumen
bis 12 cm	0.24 m ² / 0.12 m ³
bis 18 cm	0.32 m ² / 0.16 m ³
über 18 cm	0.40 m ² / 0.20 m ³

* Jede Dimension muss mindestens 0.40 m betragen.
+ 25 % Grundfläche für je 2 weitere Vögel.

Bei der Haltung in Aussenvoliere muss ein Schutzhaus mit mindestens 1 m² Grundfläche und 1.5 m Höhe vorhanden sein. Dieses Schutzhaus darf mit höchstens 20 Vögeln der kleinen und mittelgrossen Arten oder 4 Vögeln der grossen Arten besetzt sein.

Witwenvögel (*Viduae*)

Witwenvögel sollten während der Brutzeit paarweise und mit gemeinsam mit ihren Wirtsvögeln gehalten werden.

Die Haltung in Aussenvoliere ist ganzjährig möglich, sofern jederzeit ein auf mindestens 10° C klimatisiertes Schutzhaus aufgesucht werden kann.

Gesamtlänge der Vögel	Mindestgrösse* für 4 Vögel Grundfläche / Volumen
Alle Grössen	0.48 m ² / 0.24 m ³

* Jede Dimension muss mindestens 0.40 m betragen.
+ 25 % Grundfläche für je 2 weitere Vögel.

Bei der Haltung in Aussenvoliere muss ein Schutzhaus mit mindestens 1 m² Grundfläche und 1.5 m Höhe vorhanden sein. Dieses Schutzhaus darf in der kalten Jahreszeit mit höchstens 10 Vögeln besetzt sein. Ausserhalb dieser Zeit ist eine Paarhaltung erforderlich.



C) Wild-Ziertauben (Ohne Fruchttauben)

Allgemeines

Wildtauben bevölkern alle Erdteile ohne die Polarregionen. Der grösste Artenreichtum ist in tropischen und subtropischen Gebieten zu finden. Die hier lebenden Tiere gelten als Strich- oder Standvögel, während die der gemässigten Zonen Zugvögel sind. Der überwiegende Teil der Taubenarten lebt in Trupps oder Schwärmen. Mit Ausnahme der wenigen Koloniebrüter sondern sich die Tiere zur Brutzeit paarweise ab und besetzen Reviere.

Im Minimum paarweise Haltung oder im Trupp/ Schwarm wird als artgerecht angesehen.

Die meisten Wildtauben können im Sommerhalbjahr in Aussenvolieren gehalten werden, müssen aber im Winter einen temperierten Schutzraum zur Verfügung haben.

Richtlinien zur Haltung

1) Klima und Lichtverhältnisse

Bei Kunstlicht muss die Beleuchtungsdauer mindestens 10 Stunden betragen.

2) Unterbringung

Da Tauben auch bei längerer Gefangenschaftshaltung nur wenig von ihrer natürlichen Scheu ablegen, ist die Grösse der Gehege/Volieren entsprechend anzupassen.

Tauben	Mindestgrösse* für 4 Vögel Grundfläche / Volumen
Kap- und Diamanttauben	0.40 m ² / 0.20 m ³
alle anderen Arten	1.00 m ² / 0.50 m ³

* Jede Dimension muss mindestens 0.40 m betragen.

+ 25 % Grundfläche für je 2 weitere Vögel.

3) Ausstattung/Einrichtung

Es müssen mindestens zwei Sitzstangen vorhanden sein, die die Tauben nicht ganz umfassen können (Krallenwachstum), nicht höher als $\frac{3}{4}$ der Volierenhöhe.

Zwischen den Sitzstangen muss ausreichend Flugraum vorhanden sein.

Der Bodenbelag soll möglichst natürlich sein.

Badegelegenheit in ausreichender Grösse muss vorhanden sein.



4) Ernährung

Artgerechtes Futter muss zur Verfügung gestellt werden.
Sand, Grit und Kalk muss zur Verfügung stehen.

Spezielle Ansprüche einzelner Arten / Gattungen

Afrikanische Buschtauben (Tamburin-, Kap-, Erzflecktaube, etc.)

Besonnte Voliere mit teilweiser oder ganzer Überdeckung gegen Regen. Temperierter Innenraum zur Überwinterung.

Australische Bodentauben (Schopf-, Schopfwachteltaube, etc.)

Trockene und sonnige Voliere deren Boden mit Sand und Steinen strukturiert eingerichtet werden muss. Es ist ein temperierter Innenraum vorhanden.

D) Wachteln

Allgemeines

Die Jap. Legewachtel wird zusammen mit dem Geflügel beurteilt.

Wachteln sind auf allen Erdteilen und in allen klimatischen Zonen ohne die Polarregionen heimisch. Die meisten Wachtelarten gelten als sehr standorttreu und beschränken ihre Wanderungen auf Radien unter hundert Kilometer. Zugvögel wie die europäische Wachtel verlegen jedoch bei schlechten Witterungsbedingungen ihr Brutgebiet um einige hundert Kilometer. Wachteln sind Körnerfresser, die sich zu grossen Teilen mit Sämereien aller Art ernähren. Eine Ausnahme bilden die, wenn auch selten bei uns gehaltenen, Strausswachteln. Waldfrüchte und Insekten bilden hier den Hauptanteil der Ernährung.

Aufgrund ihres Bewegungsdrangs sollten diese Hühnervögel in Volieren gehalten werden. Sind die Wachteln in der Natur auch vielfach in Familienverbänden oder Trupps unterwegs, hat sich diese Haltungsform in Gefangenschaft nicht bewährt. Bei Anwesenheit von Weibchen verhalten sich die Hähne ihren Geschlechtsgenossen gegenüber ausgesprochen aggressiv. So sind Junghähne beim Mausern ins Erwachsenenkleid von der Familie zu trennen, da der Vater sie aus seinem Revier zu vertreiben versucht, was in unseren Volieren oftmals den Tod der Jungen zur Folge hat. Sind die Wachteln nicht auf der Futtersuche, werden zur Gefiederpflege gerne Staubbäder genommen. Für uns heisst das, dass wir diesen Tieren sonnige, trockene Volieren mit einem Bodenbelag aus Sand und feinem Kies zur Verfügung stellen müssen.

Richtlinien zur Haltung

1) Klima und Lichtverhältnisse

Wärmeliebende Wachtelarten benötigen im Winter einen temperierten Innenraum. Die Beleuchtungsdauer sollte nicht unter 10 Stunden liegen.



2) Unterbringung

Da sich Wachteln tagsüber ausschliesslich am Boden aufhalten, die meisten Arten aber in der Nacht aufbaumen, sollten sie zwingend in Volieren mit entsprechender Grundfläche und Höhe gehalten werden.

In der Ruhezeit sollten Wachteln nach Geschlechtern oder paarweise getrennt gehalten werden.

Grösse	Mindestgrösse* für 4 Wachteln Grundfläche / Volumen
Kleine Wachteln: Chinesische Zwergwachtel und Harlekinwachtel	1.00 m ² / 1.00 m ³
Grosse Wachteln: Gambel, Schopfwachtel, etc.	1.40 m ² / 1.40 m ³

* Jede Dimension muss mindestens 0.50 m betragen.

+ 25 % Grundfläche für je 2 weitere Vögel.

Zeitweise/vorübergehend mindestens paarweise

3) Ausstattung / Einrichtung

Mit einem Strauch und einigen Grasbüscheln bepflanzte, sonnige, gedeckte Voliere, bietet den Wachteln erhöhte Schlaf-, und ausgezeichnete Versteck- und Nistplätze am Boden.

Als Bodenbelag kommen natürliche Materialien in Frage. Einige grössere Steine und/oder Äste komplettieren die Einrichtung.

Futter- und Wassergefässe müssen schwer genug sein, damit sie bei Turbulenzen im Gehege nicht umfallen.

4) Ernährung

Fütterung den Arten entsprechend.

Grit und Kalk versorgen die Tiere mit den nötigen Mineralien.

Spezielle Ansprüche einzelner Arten

Strausswachteln

Als reine Waldbewohner müssen ihnen genügend Rückzugsmöglichkeiten geboten werden. Als Bodenbelag ist ein natürlicher Bodenbelag zu wählen.

Europäische Wachtel (*Coturnix Coturnix*) brauchen eine Haltebewilligung.



E) Kanarienvögel

Allgemeines

Den Kanarienvogel in der uns bekannten Form gibt es in der Wildbahn nicht. Seit über 500 Jahren wird er in Gefangenschaft gezüchtet und hat heute kaum mehr eine Beziehung zum „wilden“ Vorfahren, dem Kanariengirlitz.

Richtlinien zur Haltung

1) Klima und Lichtverhältnisse

Wie der Name schon sagt, findet man die Wildform auf den Kanarischen Inseln. Dort lebt er in allen Landformen, vorausgesetzt, es gibt genügend Wasser. Das Klima auf diesen Inseln ist sehr ausgeglichen und die Tageslänge schwankt etwa zwischen 11 und 13 Stunden.

Aufgrund seiner langen Domestizierung ist der Kanarienvogel sehr gut eingewöhnt und an unser Klima angepasst. Er kann in (geschützten) Aussenvolieren gehalten werden, sollte aber im Winter in geschützten Räumen bei min. 10°C gehalten werden. Kanarienvögel haben sich auch was die Brut und Mauserperioden anbetrifft an unser Klima angepasst. So ist es vorteilhaft, die Vögel bei ca. 15 – 18°C und relativ kurzen Tageszeiten mind. 10 Stunden zu überwintern und im Frühling, zur Brutzeit, die Temperaturen zu erhöhen und die Tageslänge auf 12 – 14 Stunden auszudehnen.

Der Kanarienvogel ist an unsere Klimaverhältnisse gewöhnt. Er kann auch bei natürlichen Bedingungen gehalten werden. Allerdings sollte im Winter das Licht auf etwa 10 Stunden verlängert werden, damit eine genügende Futteraufnahme gewährleistet ist. Zucht und -Vogelräume sollten gut belichtet sein. Gut geeignet haben sich flackerfreie LED-Lampen.

Im Frühjahr kann die Lichtdauer verlängert werden, wichtig ist aber auch die Intensität und das Farbspektrum des Lichts.

2) Unterbringung

Kanarienvögel können bei ausreichend grossen Volieren und Gehegen im Schwarm gehalten werden. Pro Quadratmeter Grundfläche können 10 Vögel untergebracht werden.

Dies ist auch die ideale Haltung für Jungvogel-Gruppen oder auch wenn die Hähne von den Weibchen getrennt gehalten werden.

Zu Zuchtzwecken können Kanarienvögel paarweise in Gehegen (Zuchtboxen) gehalten werden.

Gehege und Volieren sollten geschlossene Seiten als Windschutz aufweisen.



Kanarien	Mindestgrösse* für 4 Vögel Grundfläche / Volumen
	0.24 m ² / 0.12 m ³

* Jede Dimension muss mindestens 0.40 m betragen.

+ 25 % Grundfläche für je 2 weitere Vögel.

Vorteilhaft ist es auch, diese Gehege (Zuchtboxen) in nebeneinander aufzustellen. So können bei nebeneinanderliegenden Gehegen durch Herausnehmen der Zwischenwände grössere Volieren geschaffen werden. In solchen Einrichtungen können die Vögel das ganze Jahr gehalten werden.

Kanarienvögel sind Offenbrüter. Entsprechende Nistkörbchen (Kaisernester, etc.) und Nistmaterial können über den Fachhandel bezogen werden. Kanarien übernachten nicht in Nestern.

3) Ausstattung / Einrichtung

Als Bodenbelag kann man eine natürliche Einstreu oder Sand verwenden. Falls der Bodenbelag nicht aus Sand besteht, sollte dieser separat in kleinen Schalen zusammen mit Grit zur freien Aufnahme gereicht werden.

Trinkgelegenheit und Futtergefässe sollten regelmässig gesäubert werden.

Kanarienvögel baden gerne und ausgiebig. Diese Möglichkeit sollte ebenfalls geboten werden.

4) Ernährung

Die Kanarienvögel sollen artgerecht gefüttert werden.

F) Sittiche und Papageien

Allgemeines

Für die Haltung von Sittichen und Papageien gelten die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes.

Sittiche und Papageien können zu Zuchtzwecken in Gehegen (Zuchtboxen) gehalten werden. Ausserhalb der Zucht sollen sie in Volieren untergebracht sein.

Volieren im Aussenbereich müssen einen Schutzraum aufweisen. Als Schutzraum gilt ein trockener, zugfreier Raum, welcher nach vorne offen sein kann.

Richtlinien zur Haltung

1) Klima und Lichtverhältnisse



Bei Kunstlicht muss die Lichtdauer mindestens 10 Stunden sein. Dadurch wird eine ausreichende Futteraufnahme gewährleistet.

2) Unterbringung:

<u>Vogelart</u>	Mindestgrösse* für 4 Vögel Grundfläche / Volumen
<u>Wellensittich</u>	0.24 m ² / 0.12 m ³ jede Dimension muss mindestens 0.40 m betragen
<u>Agaporniden/Sperlingspapageien</u>	0.24 m ² / 0.12 m ³ jede Dimension muss mindestens 0.40 m betragen
<u>Neophemas</u>	0.50 m ² / 0.25 m ³ jede Dimension muss mindestens 0.40 m betragen
<u>Katharinasittiche</u>	0.24 m ² / 0.12 m ³ jede Dimension muss mindestens 0.40 m betragen
<u>Nymphensittiche</u>	0.50 m ² / 0.30 m ³ jede Dimension muss mindestens 0.50 m betragen
<u>Psephotus-Arten</u> (Sing-, Vielfarben-, Hooded-, Rotsteiss-, Gelbsteiss- und Narehasittiche <u>Lathamus-Art</u> , Schwalbensittich	0.72 m ² / 0.43 m ³ jede Dimension muss mindestens 0.60 m betragen
<u>Cyanoramphus Arten</u> , Ziegen- und Springsittich	0.72 m ² / 0.43 m ³ jede Dimension muss mindestens 0.60 m betragen
<u>Platycercus-Arten</u> , Rosella-, Blasskopf-, Blauwangen-, Stroh-, Brown's, Gelbbauch-, Pennant-, Adelaide- und Stanleysittich <u>Psittacula-Arten</u> , Halsband-, Pflaumenkopf-, Rosenkopf-, Tauben-, Blauschwanz-, Rosenbrustbart-, Schwarzkopfedelsittich usw.	1.40 m ² / 1.40 m ³ jede Dimension muss mindestens 0.80 m betragen
<u>Polytelis-Arten</u> , Princess of Wales-, Schild-, Bergsittich <u>Barnadius-Arten</u> , Barnard-, Bauer's-, Kragen-, Cloncurrysittich	2.40 m ² / 2.40 m ³ jede Dimension muss mindestens 0.80 m betragen



<u>Eunymphicus-Arten</u>, Horn- Uveahorn-sittich <u>Alisterus-Arten</u>, Königsittiche, Australischer, Grünflügel, Amboina, Buru, Salawati <u>Aprosmictus-Arten</u>, Rotflügel-, Timor-Rotflügelsittich <u>Purpureicephalus</u>, Rotkappensittich	3.00 m² / 3.00 m³ jede Dimension muss mindestens 1.00 m betragen
<u>Pyrrhura-Arten</u>, (Rotschwanzsittiche), Braunohr-, Grünwangenrotschwanz-, Stein-, Rotbauch-, Weissohr-, Blaulatzsittich usw. <u>Aratinga-Arten</u>, (Keilschwanzsittiche), Nandaya-, Jandaya-, Sonnen-, Goldscheitel-, Goldstirn-, Braunkopfsittich usw.	0.72 m² / 0.43 m³ jede Dimension muss mindestens 0.80 m betragen
<u>Bolborhynchus-Arten</u> (Dickschnabelsittiche) Aymara-, Zitronen-, Anden-, Rotstirnsittich <u>Brotogeris-Arten</u>, (Schmalschnabelsittiche) Tirika-, Weissflügel-, Kanarienfögel-, Feuerflügel-, Tuisittich usw.	0.50 m² / 0.25 m³ jede Dimension muss mindestens 0.50 m betragen
<u>Loris</u> bis 25 cm Länge	0.50 m² / 0.25 m³ jede Dimension muss mindestens 0.50 m betragen
<u>Loris</u> über 25 cm Länge <u>Eclectus-Arten</u>, Edelpapageien	0.96 m² / 0.76 m³ jede Dimension muss mindestens 0.80 m betragen
<u>Zwergaras</u>, wenn nicht im TschG vorgeschrieben	3.00 m² / 3.00 m³ jede Dimension muss mindestens 1.00 m betragen
<u>Aras, grosse Arten:</u> Hyazinthara, Andorhynchus hycinthus Lear-Ara, Anodorhynchus leari Grosser Soldatenara, Ara ambigua Gelbbrustara, Ara ararauna Blaulatzara, Ara caninde Grünflügelara (Dunkelroterara), Ara chloroptera Hellroterara (Arakanga), Ara macao Kleiner Soldatenara, Ara militaris Rotohrara, Ara rubrogenys Spixara, Cyanopsitta spixii	Innengehegrösse für 2 Papageien (gemäss TSchV, Stand 1. September 2008): Fläche 10m² Volumen: 30m³ Für jedes weitere Tier: Fläche: 1m² Ist ein Aussengehege permanent zugänglich, so können dessen Masse bis maximal einem Drittel angerechnet werden.



Pionites-Arten , (Weissbauchpapageien), Grönzügel- und Rostkappenpapagei Pionus-Arten , (Rotsteisspapageien), Schwarzohr-, Maximilian-, Glanzflügel-, Weissstirn-, Veilchenpapagei Poicephalus-Arten , (Rotbauchpapagei) Meyers- Rüppells-, Mohrenkopf-, Rotbauchpapagei Psittacus-Arten , Graupapageien	1.20 m ² / 1.20 m ³ jede Dimension muss mindestens 0.80 m betragen
Amazona-Arten , Amazonen	1.80 m ² / 1.80 m ³ jede Dimension muss mindestens 1.00 m betragen
Cacatua-Arten (Kakadus), wenn nicht vorgeschrieben im TschG	3.00 m ² / 3.00 m ³ jede Dimension muss mindestens 1.00m betragen
Kakadus, grosse Arten: Weisshaubenkakadu, Cacatua alba Gelbhaubenkakadu, Cacatua galerita Molukkenkakadu, Cacatua moluccensis Brillenkakadu, Cacatua ophthalmica Rabenkakadu, Calyptorhynchus funereus Braunkopfkakadu, Calyptorhynchus lathamii Banks-Rabenkakadu, Calyptorhynchus magnificus Palmkakadu, Probosciger aterrimus	Innengehegrösse für 2 Papageien Fläche 10m ² Volumen: 30m ³ Für jedes weitere Tier: Fläche: 1m ² Ist ein Aussengehege permanent zugänglich, so können dessen Masse bis maximal einem Drittel angerechnet werden.

+ 25 % Grundfläche für je 2 weitere Vögel.

3) Ausstattung / Einrichtung

Die Tiere sollen mittels geeigneten Einrichtungsgegenständen Beschäftigung finden.

4) Ernährung

Das Futter muss der Art entsprechen sein.

Sand/Grit müssen je nach Art angeboten werden.



Wellensittiche

Einführung / Beschreibung

Wildleben

Der Wellensittich kommt ursprünglich aus Australien. Er lebt dort in den Trockengebieten und Halbwüsten, meistens in grösseren Schwärmen. Die Schwärme unternehmen weite Wanderungen auf der Suche nach Nahrung und vor allem Wasser. Gebrütet wird unabhängig von der Jahreszeit, wenn die Bedingungen für die Jungenaufzucht ideal sind, d.h. wenn genügend Wasser und Nahrung vorhanden ist. Dann trennen sich die Paare ab vom Schwarm und brüten in natürlichen Höhlen.

Der Wellensittich ist ein ausgesprochener Schwarmvogel und es müssen mindestens 2 Vögel zusammengehalten werden. Paarweise Haltung wird als Minimum angesehen.

Wellensittiche können in Aussenvoliere gehalten werden. Sollten aber einen trockenen, windgeschützten Unterstand zur Verfügung haben. Sie vertragen keine feuchtkalte Witterung.

Im Winter muss auf Erfrierungen an den Füßen geachtet werden.

Haltung

Wellensittich	Mindestgrösse* für 4 Vögel Grundfläche / Volumen
	0.24 m ² / 0.12 m ³

* Jede Dimension muss mindestens 0.40 m betragen.

+ 25 % Grundfläche für je 2 weitere Vögel.

Haltungsansprüche / Ausrüstung

Sitzstangen mit mindestens 2 verschiedenen Durchmessern müssen vorhanden sein, mindestens 2 Stück in möglichst grossem Abstand um Flugraum zu gewährleisten.

Lichtverhältnisse: Mit Kunstlicht sind mindestens 10 Stunden nötig zur ausreichenden Futteraufnahme.

Nahrung

Vor allem ausgewogenes Körnerfutter, handelsübliche Mischungen und Sand / Grit